

## **IV B 9**

### **Ordnung betreffend die Aufsicht des Kirchenrates über Stiftungen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt**

(von der Synode beschlossen am 20. Juni 2018)

#### **A. Allgemeines**

##### § 1

##### *Geltungs- und Regelungsbereich*

Diese Ordnung gilt für selbständige privatrechtliche Stiftungen, die einen kirchlichen Zweck verfolgen und eng mit der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt oder einer ihrer Kirchgemeinden verbunden sind (nachfolgend «Kirchenstiftungen»). Die Ordnung regelt die Aufsicht über die Kirchenstiftungen.

Enthalten diese Ordnung und das darauf gestützte Reglement des Kirchenrates keine Regelung, so kommt sinngemäss die jeweils geltende Ordnung für die Stiftungsaufsicht der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (SG BS 212.910) zur Anwendung.

#### **B. Stiftungsaufsicht**

##### §2

##### *Kirchenrat als Aufsichtsbehörde*

Der Kirchenrat als Aufsichtsbehörde übt die Aufsicht über die Kirchenstiftungen aus.

Der Kirchenrat kann diese Aufgabe an einen Ausschuss bestehend aus 3-5 Mitgliedern des Kirchenrates delegieren.

##### §3

##### *Aufgabe der Aufsichtsbehörde*

Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Kirchenstiftungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten und dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird.

Die Aufsichtsbehörde ist zuständige Behörde bezüglich der Kirchenstiftungen im Sinne von Art. 85, 86 und 86a ZGB.

##### §4

##### *Übernahme der Aufsicht*

Bei bestehenden Kirchenstiftungen übernimmt die Aufsichtsbehörde die Aufsicht mit Inkrafttreten dieser Ordnung.

Bei Neugründungen erfolgt die Übernahme der Aufsicht mit Verfügung der Aufsichtsbehörde nach Eintragung der neugegründeten Kirchenstiftung im zuständigen Handelsregister.

##### §5

##### *Ausführungsbestimmungen*

Der Kirchenrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen einschliesslich Gebührenordnung in einem Reglement.

Er regelt im Reglement insbesondere:

- a) die Prüfung der jährlichen Berichterstattung der Kirchenstiftungen;
- b) Prüfung und Genehmigung von Zweck- und Urkundenänderungen;
- c) Anträge auf Aufhebung einer Kirchenstiftung;
- d) Aufsichtsmittel;
- e) Verzeichnis der Kirchenstiftungen;
- f) Gebühren.

## **IV B 9**

### §6

#### *Rechtsmittel gegen Entscheide der Aufsichtsbehörde*

Ein Entscheid der Aufsichtsbehörde ergeht in Form einer Verfügung und kann mit den Rechtsmitteln der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt angefochten werden.

### §7

#### *Inkrafttreten*

Der Kirchenrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung. Die Ordnung tritt in Kraft am 1. Oktober 2018.